Anlage 1

Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde unter Punkt 5.2 der Bewertungsrichtlinie geregelt, dass der Aufwuchs auf bebauten und unbebauten Grundstücken bewertet werden kann, wenn dieser eine selbstständige Vermögensposition darstellt. Die Art und Weise der Bewertung wurde den Kommunen freigestellt, Bewertungsvereinfachungsverfahren sind zulässig.

Durch die Stadt wurden in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in den Aufwuchs getätigt (z. B. im Rahmen von Wohnumfeldverbesserungs-, Straßenbau-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen an Gebäuden). Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt, da eine wirtschaftlich erhebliche Vermögensposition vorliegt, die abgrenzbar ist.

Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Aufwuchs“

Die Entscheidung zur Bewertung des Aufwuchses wurde getroffen, da im Stadtgebiet große Flächen vorhanden sind, auf denen gezielt Grün gepflanzt wurde. Auf diesen Flächen werden auch regelmäßig Neu- und Ersatzpflanzungen vorgenommen. Investitionen in diesem Bereich sind als wirtschaftlich erheblich einzustufen.

Die Regelung zur Aufwuchsbewertung gilt zunächst für alle Grundstücke. Ausnahmen wurden für Grundstücke mit bestimmten Nutzungsarten (siehe Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie) definiert, da hier unterstellt wird, dass auf diesen Grundstücken kein gezielt gepflanzter Aufwuchs vorhanden ist (z. B. Waldflächen).

Der Aufwuchs wird in zwei wesentliche Bereiche unterteilt, Bäume und sonstiger Aufwuchs. Zum sonstigen Aufwuchs zählen die Rasenflächen, Stauden, Büsche usw.).

Bäume werden entweder mit einem Ersatzwert von 150 EUR pro Baum bzw. mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für den sonstigen Aufwuchs werden entweder ein Ersatzwert von 13 EUR pro m² bzw. die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. Eine weitere Aufgliederung des sonstigen Aufwuchses in einzelne Bereiche (z. B. Rasenflächen, Büsche, Hecken usw.) erfolgt nicht, da eine Einzelerfassung vor Ort nur mit einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand erfolgen kann.

Auf Grund des Umfanges und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes wird zur Bewertung das Festwertverfahren eingesetzt. Dieses Bewertungsvereinfachungsverfahren wurde vom Land zugelassen.

Beim Festwertverfahren werden im Jahr der Anschaffung 50 v.H. der Anschaffungskosten bzw. des festgelegten Wertes abgeschrieben. Der verbleibende Wert wird in der Bilanz fortgeschrieben, ohne dass hieraus weitere Belastungen für die Ergebnisrechnung entstehen. Kosten für den Ersatz von entsprechenden Vermögensgegenständen (z. B. eines Baumes) werden direkt als Aufwand im

jeweiligen Haushaltsjahr gebucht.

Ein weiterer Vorteil des Festwertverfahrens besteht darin, dass nur alle zehn Jahre eine Revision erfolgen muss.

Verfahren

Zur Bewertung des Aufwuchses ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Im Zuge der Vorortbegehungen werden die Bäume (z. B. auf Straßen) gezählt. Ist die Anzahl für eine Zählung zu groß (z. B. Parkanlagen) erfolgt eine Schätzung. Sonstiger Aufwuchs wird auf Basis des Grünflächenkatasters bzw. auf Basis der Stadtgrundkarte innerhalb der im GIS gebildeten Grundstücksgrenzen ermittelt.

2. Im Anschluss erfolgt die Erstellung des Bewertungsergebnisses sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung durch das Projektteam Doppik. Im Einzelfall ist eine Zuarbeit des Amtes für zentrales Gebäudemanagement erforderlich (z. B. bei speziellen Problemstellungen).

3. Für Aufwuchs, für den Anschaffungskosten vorliegen, erfolgt die Sichtung der Rechnungen und die gleichzeitige Aufsplittung der Kosten auf die einzelnen Anlagearten durch das Projektteam Doppik. Dabei kann es ohne Einbindung des Amtes für zentrales Gebäudemanagement vorkommen, dass Rechnungspositionen anders ausgelegt werden. Dies ist jedoch insofern unproblematisch, da einzelne Rechnungspositionen insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, sondern nur einer anderen Anlageart (statt Baum sonstiger Aufwuchs) zugeordnet werden. Durch das eingesetzte Festwertverfahren ergibt sich aber in diesen Fällen trotzdem für die Bilanz das gleiche Ergebnis.

4. Die Ergebnisse hieraus werden dann wie oben beschrieben durch das Projektteam Doppik verarbeitet.

5. Durch das Rechnungsprüfungsamt ist nach Aufnahme der Objekte in die Anlagenbuchhaltung eine entsprechende Prüfung vorgesehen.

Anlageartenverzeichnis

Im Anlageartenverzeichnis werden zwei Anlagearten geführt. Dies sind unter Anlageartennummer 310045 der Festwert Aufwuchs Bäume bzw. unter Nummer 310050 der Festwert sonstiger Aufwuchs.

<u>Anlagen:</u>

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Aufwuchs“
- Anlage 3 – Beispielbewertung im Ersatzwertverfahren Straßen „Kirchhau Süd“
- Anlage 4 – Beispielbewertung im Ersatzwertverfahren Gebäude „Grundschule Friederikenstraße“
- Anlage 5 – Übersicht Bewertung Aufwuchs